

Merkblatt

betreffend Kinderabzug sowie Abzug betreffend Ausbildungskosten für Kinder – gültig ab Steuerjahr 2025

1. Allgemein

Der Kinderabzug wird gemäss Art. 16 Abs. 3 Bst. a SteG gewährt,

- für jedes minderjährige Kind, das unter der Obsorge des Steuerpflichtigen steht;
- für jedes volljährige Kind, das in der schulischen oder beruflichen Ausbildung steht und wenn der Steuerpflichtige für dessen Unterhalt zur Hauptsache aufkommt.

Der Kinderabzug beträgt bei ganzjähriger Steuerpflicht CHF 12'700¹.

Damit ein Kinderabzug gewährt wird, muss zwischen der steuerpflichtigen Person und der Person, für deren Unterhalt die steuerpflichtige Person sorgt, ein Kindsverhältnis bestehen. Beim Kind muss es sich somit um ein leibliches Kind, ein Stiefkind oder ein Adoptivkind handeln. Pflegekinder berechtigen dagegen nicht zum Kinderabzug.

Die Voraussetzungen müssen am 31.12. des entsprechenden Steuerjahres oder bei Beendigung der Steuerpflicht erfüllt sein.

Für Kinder, für welche der Steuerpflichtige die Voraussetzungen für die Geltendmachung des Kinderabzuges erfüllt, kann der Steuerpflichtige auch den Abzug für Versicherungsprämien (Art. 16 Abs. 3 Bst. d SteG), den Abzug für Krankheits-, Unfall- und Zahnarztkosten (Art. 16 Abs. 3 Bst. d SteG) sowie den Ausbildungskostenabzug (Art. 16 Abs. 3 Bst. f SteG) geltend machen.

2. Kinderabzug

2.1 Kinderabzug bei minderjährigen Kindern

Als minderjährig gilt ein Kind, welches am Ende der Steuerperiode oder der Steuerpflicht noch nicht 18 Jahre alt ist.

Diese Altersgrenze gilt auch für im Ausland lebende Kinder; eine abweichende ausländische Mündigkeitsgrenze ist unbeachtlich.

Vorausgesetzt wird zudem, dass sich das Kind in der Obsorge der Eltern befindet.

¹ Ab Steuerjahr 2025

2.2 Kinderabzug bei volljährigen Kindern

Voraussetzung für die Gewährung des Kinderabzuges für volljährige Kinder ist einerseits, dass es sich in schulischer oder beruflicher Ausbildung befindet, und andererseits, dass die Eltern zur Hauptsache für den Unterhalt des volljährigen Kindes aufkommen. Der Kinderabzug wird nicht mehr gewährt, wenn das Kind am Ende des Steuerjahres oder bei Beendigung der Steuerpflicht 28 Jahre alt ist.

Unterhalt umfasst das, was ein Kind zum Leben braucht. Dazu gehört das für den unmittelbaren Lebensunterhalt Nötige (wie z.B. Nahrung, Kleidung, Wohnung, obligatorische Versicherungen, Freizeit). Zum Unterhalt zu rechnen sind zudem die Kosten für die Ausbildung und die effektiven Krankheits- und Zahnarztkosten.

Die Ermittlung, ob der Steuerpflichtige zur Hauptsache aufkommt, erfolgt in der Weise, dass vorerst der Beitrag des Kindes an seinen Unterhalt sowie die Unterhaltskosten ermittelt werden. Diese Beträge werden sodann ins Verhältnis gesetzt. Beträgt der Beitrag des Kindes weniger als die Hälfte der gesamten Unterhaltskosten, kommen die Eltern zur Hauptsache für den Unterhalt auf und sie können den Kinderabzug geltend machen.

Die Ermittlung des Beitrages des Kindes sowie der Unterhaltskosten des Kindes hat anhand des Hilfsformulars A3 zur Steuererklärung (HF A3) zu erfolgen.

2.3 Kinderabzug bei geschiedenen oder getrennten Elternteilen

Bei geschiedenen oder getrennt lebenden Elternteilen steht der Kinderabzug für **minderjährige** Kinder jenem Elternteil zu, in dessen elterlicher Obsorge sich das Kind befindet. Bei gemeinsamer Obsorge steht der Kinderabzug beiden Elternteilen zur Hälfte zu. Massgebend sind die Verhältnisse am Ende des Steuerjahres bzw. am Ende der Steuerpflicht.

Für ein **volljähriges** Kind, welches sich in schulischer oder beruflicher Ausbildung befindet und nicht selber zur Hauptsache für seinen Lebensunterhalt aufkommt, steht der Kinderabzug jenem Elternteil zu, der zur Hauptsache für das Kind aufkommt.

Für die Frage, welcher Elternteil bei Trennung und Scheidung den Kinderabzug geltend machen kann, wird betreffend das Trennungsjahr auf das „Merkblatt betreffend die steuerlichen Fragen bei Trennung und Scheidung“ und betreffend die Folgejahre auf das „Merkblatt betreffend die Besteuerung bei verschiedenen Familienkonstellationen“ verwiesen.

2.4 Kinderabzug bei getrennter Veranlagung

Bei Ehepartnern mit getrennter Veranlagung steht der Kinderabzug grundsätzlich beiden Elternteilen zur Hälfte zu.

3. Abzug betreffend Ausbildungskosten für Kinder

3.1 Schulische oder berufliche Ausbildung

Ausbildungskosten für Erst- und Zweitausbildung eines Kindes können in Abzug gebracht werden, wenn sich das Kind in schulischer oder beruflicher Ausbildung befindet und für das Kind der Kinderabzug geltend gemacht werden kann.

Bei der schulischen oder beruflichen Ausbildung wird zwischen Erst- und Zweitausbildung unterschieden. Als Erstausbildung gilt die Ausbildung bis zum Abschluss einer Berufsausbildung oder eines Studiums (vgl. Art. 6 Abs. 2 Stipendiengesetz). Eine Erstausbildung liegt vor, wenn die betroffene Person erstmals theoretisch in der Lage ist, dank dem durch diesen Lehrgang erworbenen Wissen fortan ihren Lebensunterhalt selbst zu verdienen. Die Erstausbildung gilt als abgeschlossen,

wenn die betroffene Person das dazugehörige Abschlussdiplom erworben hat. Als Zweitausbildung gilt, wenn nach einer abgeschlossenen Erstausbildung ein zweiter Abschluss angestrebt wird, der auch als Erstausbildung hätte erreicht werden können (vgl. Art. 6 Abs. 3 Stipendiengesetz).

Eine vorübergehende Unterbrechung der Ausbildung aus objektiven und zweckgerichteten Gründen (z.B. Krankheit, Lehrstellensuche, Prüfungsvorbereitung usw.) lässt die Ausbildungsphase nicht abreißen und die damit zusammenhängenden Abzüge können geltend gemacht werden, vorausgesetzt, dass nach dem Unterbruch die Ausbildung fortgesetzt wird. Fällt z.B. bei einem volljährigen Kind ein solcher Unterbruch auf den Stichtag zur Beurteilung der Abzüge (31. Dezember), so befindet sich dieses Kind immer noch „in Ausbildung“ und die Abzüge sind zu gewähren. Wenn der Unterbruch der Ausbildung diese Voraussetzungen jedoch nicht erfüllt, befindet sich das volljährige Kind während diesem Unterbruch nicht in Ausbildung und die Abzüge sind nicht zu gewähren.

Nicht zum Abzug berechtigt die berufliche Weiterbildung nach abgeschlossener schulischer und beruflicher Ausbildung.

Ausbildungskosten können grundsätzlich nur geltend gemacht werden, wenn auch der Kinderabzug geltend gemacht werden kann. Eine Ausnahme gilt im Jahre der Beendigung der Ausbildung. Auch wenn für das Kind im Jahr der Beendigung der Ausbildung kein Kinderabzug möglich ist (da es per 31.12. nicht mehr in Ausbildung ist), können die Ausbildungskosten in diesem Jahr noch geltend gemacht werden.

3.2 Art und Umfang der abzugsfähigen Kosten

Gemäss Art. 16 Abs. 3 Bst. f SteG können Ausbildungskosten bis max. CHF 12'700 in Abzug gebracht werden.

Bei der Ermittlung des Ausbildungskostenabzugs, welche die Eltern in Abzug bringen können, ist zu berücksichtigen, inwieweit das Kind selber einen Beitrag an diese Kosten beisteuern kann. Erzielt das Kind einen Erwerb oder hat es Vermögen, welches den Sollertrag von CHF 2'000 übersteigt, ist der aus steuerlicher Sicht mögliche Beitrag des Kindes zu ermitteln und berücksichtigen. Die Ermittlung erfolgt anhand Ziff. 2 des Hilfsformulars A3 zur Steuererklärung. Ein Erwerb des Kindes ist ab dem 16. Lebensjahr des Kindes zu berücksichtigen.

Ausbildungskosten sind durch Belege nachzuweisen. Massgebend ist ab Steuerjahr 2024 das Rechnungsdatum der entsprechenden Rechnung.

Als abzugsfähige Kosten kommen in Frage:

- Schulgeld / Semestergebühren
- Prüfungsgebühren
- Lehrmittel

Kosten für Lehrmittel können in Abzug gebracht werden, wenn diese für die Bildungsmassnahme zwingend sind

- EDV-Hard- und Software sowie Internetanschluss

Anschaffungskosten für EDV-Hard- und Software sowie für den Internetanschluss können in Abzug gebracht werden, wenn diese für die Bildungsmassnahme erforderlich und geeignet sind, wobei in jedem Fall eine Ausscheidung eines Privatanteils von mindestens 50% vorzunehmen ist. Als maximale Anschaffungskosten für EDV-Hardware werden höchstens CHF 2'000 akzeptiert (wovon der Privatanteil auszuscheiden ist).

- Unterkunft

Kosten für Übernachtungen können in Abzug gebracht werden, sofern der Weg vom Woh-

nort zur Bildungsstätte nicht zumutbar ist. Die „Nicht-Zumutbarkeit“ ist durch den Steuerpflichtigen darzulegen. Die Kosten für auswärtige Unterkunft werden pro Übernachtung mit maximal CHF 35 anerkannt, pro Ausbildungsjahr jedoch höchstens bis CHF 7'000.

- **Verpflegung**

Sofern der Schulungsort sich ausserhalb seines Wohnortes befindet, wird ein Abzug für die notwendigen Mehrauslagen der auswärtigen Verpflegung anerkannt. Wenn die Verpflegung in einer Kantine eingenommen werden kann, oder durch die Abgabe von Gutscheinen oder dergleichen verbilligt wird, ist der Abzug nicht zulässig. Es werden nur die Mehrkosten für die auswärtige Verpflegung, gemäß unten aufgeführter Tabelle zugelassen.

	pro Tag in CHF	pro Jahr in CHF
Mittagessen	5	1'000
Volle Verpflegung	10	2'000

- **Fahrkosten**

Fahrkosten können unter Berücksichtigung der preisgünstigsten Tarife (Klasse 2) für den öffentlichen Verkehr bis zum Höchstbetrag von CHF 2'800 pro Jahr in Abzug gebracht werden.

Ist die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel nicht zumutbar, werden maximal 200 Bildungstage pro Kalenderjahr anerkannt. Die „Nicht-Zumutbarkeit“ ist durch den Steuerpflichtigen darzulegen. Pro Schulbesuchstag wird die Wegdistanz einmal (Hinfahrt und Rückfahrt) anerkannt. Die maximale Wegdistanz beträgt pro Schultag 200 Kilometer. Pro Jahr werden maximal 200 Schultage anerkannt. Der Ansatz pro anrechenbare Kilometer beträgt 50 Rappen bis zu einer jährlichen Distanz von 0 bis 10'000 Kilometern und 40 Rappen für die 10'000 Kilometer übersteigende Wegdistanz.

- **Kosten für zusätzliche obligatorische Bildungsveranstaltungen**

Abzugsfähige Kosten gemäss Verfügung der Stipendienstelle auf Ausbildungsbeihilfe

Steuerpflichtige, welche einen stattgegebenen Antrag der Stipendienstelle der Steuererklärung beilegen, können die Kosten anhand der Berechnung der anerkannten Kosten geltend machen. Dabei sind die Gesamtkosten um die Basiskosten und die Kosten für die Verpflegung zu kürzen. Zum errechneten Betrag sind die Mehrkosten für Verpflegung, gemäss obiger Tabelle, zu addieren.

Nicht abzugsfähige Kosten

- Parkplatzgebühren
- Schulmaterialien wie z.B. Radiergummi, Hefte usw., welche den Betrag von CHF 10 nicht übersteigen
- Kosten für Fachzeitschriften, Fachbücher usw. ohne dass eine Bildungsmassnahme besucht wird
- Mitgliederbeiträge

3.3 Abgrenzung Abzug für Ausbildungskosten für Kinder (Art. 16 Abs. 3 Bst. f SteG) zum berufsorientierten Aus- und Weiterbildungsabzug der Steuerpflichtigen (Art. 16 Abs. 3 Bst. i SteG)

Gemäss dem berufsorientierten Aus- und Weiterbildungsabzug (Art. 16 Abs. 3 Bst. i SteG) können Steuerpflichtige nicht nur Weiterbildungskosten, sondern auch Ausbildungskosten von ihrem Erwerb in Abzug bringen (vgl. Merkblatt betreffend die berufsorientierte Aus- und Weiterbildung des Steuerpflichtigen – ab Steuerjahr 2019). Tragen die Eltern an die Ausbildungs- und Lebenshaltungskosten des Kindes bei, stellt sich die Frage nach dem Verhältnis zwischen dem berufsorientierten Ausbildungsabzug beim Kind und dem Kinderabzug/Ausbildungskostenabzug bei den Eltern.

In der Regel kommen die Eltern zur Hauptsache für den Unterhalt des Kindes auf und können somit den Kinderabzug sowie die Ausbildungskosten geltend machen. Kommt hingegen das Kind überwiegend für seinen Unterhalt auf, steht den Eltern der Kinderabzug sowie der Ausbildungskostenabzug nicht zu, und das Kind kann einen Abzug für Kosten der berufsorientierten Ausbildung beanspruchen.